



# FINANZORDNUNG

Beschlossen vom  
Vorstand am  
22.06.2021

*Gültig ab dem  
01.07.2021*

## **Vorbemerkung:**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Ordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Personen, sowie Funktions- und Amtsträger, angesprochen.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1.	Allgemeines.....	2
§ 2.	Zuständigkeit.....	2
§ 3.	Grundlagen.....	2
§ 4.	Gestaltung des Haushaltsplanes.....	3
§ 5.	Vorläufige Haushaltsführung.....	3
§ 6.	Jahresabschluss.....	3
§ 7.	Buchführung.....	4
§ 8.	Zahlungsverkehr.....	4
§ 9.	Mahnverfahren.....	5
§ 10.	Abrechnungen.....	6
§ 11.	Sonstige Regelungen.....	6
§ 12.	Gültigkeit dieser Finanzordnung.....	6

## **§ 1. Allgemeines**

- 1.) Die Wirtschaftsführung des "Squash-Racket-Club Duisburg 1993 e.V." (abgekürzt SRC) wird durch diese Finanzordnung bzw. die ihr angegliederte Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- 2.) Die dem SRC für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und sein Vermögen sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

## **§ 2. Zuständigkeit**

- 1.) Der Finanzverkehr wird über ein Vorstandsmitglied (Kassenwart), welches vom Vorstand bestimmt wird, abgewickelt.
- 2.) Der Kassenwart hat den Vorstand über
  - a) die ordnungsgemäße Buchführung,
  - b) die Einhaltung der allgemeinen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit,
  - c) die Einhaltung der Haushaltsplanansätze und
  - d) den Zahlungsverkehr

in regelmäßigen Abständen zu informieren, sowie die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen sicherzustellen.

## **§ 3. Grundlagen**

- 1.) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des SRC.
- 2.) Er ist nach Maßgabe der Satzung des SRC und dieser Finanzordnung für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.
- 3.) Der Haushaltsplan ist im Entwurf vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass er zum Ende eines Jahres für das nächste Jahr vorliegt.
- 4.) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan obliegt dem Vorstand.
- 5.) Änderungen in der Gesamthöhe des Haushaltsplanes können vom Vorstand beschlossen werden.
- 6.) Haushaltsansätze dürfen nicht überschritten werden, es sei denn, dass ein ordnungsgemäßer Beschluss des Vorstandes vorliegt.

#### **§ 4. Gestaltung des Haushaltsplanes**

- 1.) Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum eines Geschäftsjahres aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Der Haushaltsplan ist in den Einnahmen und Ausgaben nach dem Kontenrahmen bzw. dem Kostenstellenplan des SRC zu gliedern.
- 3.) Der Haushaltsplan muss alle im Geschäftsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des SRC voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten. Ferner müssen die Ansätze des laufenden Jahres und die effektiven Zahlen des Vorjahres ersichtlich sein.
- 4.) Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen.
- 5.) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Für den gleichen Zweck sollen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes veranschlagt werden.
- 6.) Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden; auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist in besonderem Maße hinzuwirken.

#### **§ 5. Vorläufige Haushaltsführung**

Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres ausnahmsweise kein rechtswirksamer Haushaltsplan vor, so dürfen Ausgaben nur geleistet werden, zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

#### **§ 6. Jahresabschluss**

- 1.) Der Vorstand hat am Ende des Geschäftsjahres die Konten abzuschließen und den Jahresabschluss (Bilanz) sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- 2.) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
- 3.) Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr, die sich auf einen zum abgelaufenen Geschäftsjahr gehörigen Zeitraum beziehen, sind rechnungsgemäß abzugrenzen. Einnahmen und Ausgaben im laufenden Jahr, die sich auf einen zum folgenden Geschäftsjahr gehörigen Zeitraum beziehen, sind ebenfalls abzugrenzen.

- 4.) Der Jahresabschluss wird in der Mitgliederversammlung veröffentlicht. Sie hat den Jahresabschluss zu genehmigen.

## **§ 7. Buchführung**

- 1.) Die Geschäftsvorfälle sind nach dem Kontenrahmen des SRC nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfassen.
- 2.) Über jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein; es darf keine Buchung ohne Beleg vorgenommen werden.
- 3.) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind zeitnah vorzunehmen.

## **§ 8. Zahlungsverkehr**

- 1.) Die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Kassengeschäfte obliegt dem Vorstand.
- 2.) Die Einnahmen sind rechtzeitig einzuziehen, ihr Eingang ist zu überwachen. Die Ausgaben sind zu den Fälligkeitsterminen zu leisten.
- 3.) Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- 4.) Die Anweisung hat hauptsächlich durch den Kassenwart zu erfolgen. In Notfällen sind auch die Auszahlungsanweisungen von den zeichnungsberechtigten Personen zulässig.
- 5.) Der Zahlungsverkehr sollte bargeldlos über die Bankkonten des SRC abgewickelt werden.
- 6.) Auszahlungen über Bankkonten dürfen nur von zeichnungsberechtigten Personen vorgenommen werden. Zeichnungsberechtigt sind:
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) die beiden Beisitzer im Vorstand
  - d) der Vorsitzende der Vereinsjugend
  - e) vom Vorstand beauftragte Personen

- 7.) Schecks dürfen als Einzahlung nur angenommen werden, wenn sie innerhalb der Vorlagefrist dem bezogenen Kreditinstitut vorgelegt werden können. Angenommene Schecks sind unverzüglich als Verrechnungsschecks zu kennzeichnen. Sie sind ohne Zeitverzögerung einem Geldinstitut zur Gutschrift einzureichen. Ihre Einlösung ist zu überwachen. Auf Schecks dürfen Geldbeträge nicht bar ausgezahlt werden.
- 8.) Die Kassenmittel sind auf den notwendigen Umfang zu beschränken. Sie sind sicher aufzubewahren.
- 9.) Über jede Einzahlung ist dem Einzahler auf Verlangen eine Quittung zu erteilen. Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks bewirkt, hat die Quittung den Vermerk „Eingang vorbehalten“ zu erhalten.
- 10.) Barauszahlungen dürfen nur gegen Quittung geleistet werden. Bei unbaren Auszahlungen sind auf dem Beleg der Auszahlungstag und der Auszahlungsweg anzugeben.
- 11.) Erfolgt die Zahlung eines Mitglieds aufgrund einer Rückbelastung nicht, setzt das vorgesehene Mahnverfahren mit Ausgangspunkt des fälligen Zahlungstermins ein.

## **§ 9. Mahnverfahren**

- 1.) Auf jeder Rechnung des SRC ist ein Zahlungsziel angegeben. Bei Vorlage einer schriftlichen Genehmigung, den Zahlungsverkehr nicht im SEPA-Lastschriftverfahren durchzuführen, sind entsprechende Zahlungen rechtzeitig zu leisten, damit das Zahlungsziel eingehalten wird.
- 2.) Bei nicht erfolgter Zahlung beginnt das Mahnwesen in seiner vorgeschriebenen Form:
  - a) Zahlungserinnerung 1 Woche nach Zahlungsziel
  - b) 1. Mahnung 2 Wochen nach Zahlungsziel
  - c) 2. Mahnung 4 Wochen nach Zahlungsziel
- 3.) Sollten nach 2. (letztmaliger) Mahnung die Verbindlichkeiten eines Mitglieds noch nicht beglichen sein, so kann der Vorstand
  - a) eine sportliche Strafe aussprechen,
  - b) das Mitglied von der Mitgliederliste des SRC streichen,
  - c) den Ausschluss beschließen und/oder
  - d) den Rechtsweg beschreiten.

- 4.) Die Aufhebung der sportlichen Strafe bzw. der Streichung von der Mitgliederliste des SRC ist erst mit Gutschrift auf dem Bankkonto des SRC möglich.
- 5.) Wird vom SRC der Rechtsweg beschritten und die Forderung durch das Gericht als rechtens erklärt, sind alle Kosten, die dem SRC durch den Rechtsweg entstehen, durch das Mitglied zu begleichen.
- 6.) Die Einhaltung des Mahnverfahrens ist dem Vorstand vorgeschrieben.

## **§ 10. Abrechnungen**

Zweckgebundene Mittel der öffentlichen Hand dürfen nur nach Maßgabe des Haushaltsplanes verwendet werden. Vergaberichtlinien des Landessportbundes NRW oder anderer Zuwender sind für den SRC und dessen Mitglieder bindend.

## **§ 11. Sonstige Regelungen**

Über alle Finanzfragen, die nicht bzw. nicht eindeutig in dieser Finanzordnung oder den ihr angegliederten Ordnungen geregelt sind, entscheidet der Vorstand des SRC.

## **§ 12. Gültigkeit dieser Finanzordnung**

- 1.) Diese Finanzordnung wurde durch den Vorstand des SRC am 22.06.2021 beschlossen.
- 2.) Diese Finanzordnung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Finanzordnungen treten zum 01.07.2021 damit außer Kraft.